

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Stadt Landau a.d.Isar
Oberer Stadtplatz 1
94405 Landau a.d.Isar

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses

zur Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses

☒ **des ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters** ☐ **der Oberbürgermeisterin oder
des Oberbürgermeisters**

am Sonntag, 22. März 2026

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Wochentag Dienstag , Datum 24.03.2026 um 15:00 Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

**Rathaus - kleiner Sitzungssaal 2. OG
Marienplatz 2, 94405 Landau a.d.Isar**

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.1 öffentlicher Anschlag im Rathaus

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.2 Homepage der Stadt Landau a.d.Isar

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlages gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter

☐ Nr. 2.1 ☐ Nr. 2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum

11.03.2026

Alexander Oswald, Wahlleiter

Unterschrift

Angeschlagen am: 11.03.2026

Abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: 11.03.2026

(Amtsblatt, Zeitung)
im/in der Homepage der Stadt Landau a.d.Isar

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!